

**Verwendung von Streusalz auf Gehwegen  
- Antrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda sowie des Herrn Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 11.02.2021, Nr. 181**

Gremium:	<b>Verwaltungssenat Verwaltungssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>7 vertagt 2</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>04.05.2022 vertagt 13.07.2022</b>	Stadt Landshut, den	23.03.2022
Sitzungsnummer:	10 vertagt 11	Ersteller:	Herr Neumeier

**Vormerkung:**

Die Antragsteller bitten die Verwaltung um Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten, um die unzulässige Verwendung von Tausalz auf Gehwegen wirksamer als bisher zu reduzieren.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass § 10 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Landshut (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) bereits ein explizites Verbot von Streusalz vorsieht. Allerdings ist dieses in der genannten Verordnung bislang nicht entsprechend sanktioniert bzw. mit Bußgeld bewehrt.

Grundsätzlich wäre die Bewehrung mit Bußgeld für Verstöße gegen das Streusalz-Verbot durch die Änderung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung möglich.

Die Organzuständigkeit für den Erlass bzw. für eine etwaige Änderung einer solchen Verordnung liegt beim Stadtrat (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO, § 2 Nr. 11 GeschO Landshut).

Inwieweit eine solche Änderung tatsächlich zu einer Reduzierung der Verwendung von Tausalz führt, kann nicht verlässlich bzw. abschließend beurteilt werden, da sowohl bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen, starken Steigungen und bei Blitzeis) als auch für den Winterdienst der Bauamtlichen Betriebe entsprechende Ausnahmen erforderlich sind.

Darüber hinaus wird sowohl eine flächendeckende Kontrolle etwaiger Verstöße als auch die effektive Umsetzung einer solchen Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift in vielen Fällen nicht möglich sein, da die Unterscheidung von berechtigtem Streusalzeinsatz von solchen bei unrechtmäßigem Einsatz mit einer entsprechenden Beweisführung nur schwerlich zu erbringen ist.

Das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz hat nachfolgende fachliche Stellungnahme zum Einsatz von Streusalz abgegeben:

**Vegetation**

Das Salz (meistens Natriumchlorid) verbindet sich bei Tauwetter mit Wasser zu einer säuerlichen Lösung, welche die Wurzeln von Bäumen und anderen Pflanzen angreift. Die geschwächten Bäume sind anfälliger für Infektionen durch Pilze und Bakterien. Viele Bäume und andere Pflanzen leiden durch die Streusalze unter einer gestörten Wasser- und Nährstoffversorgung.

Verzögerter Blattaustrieb im Frühjahr, vorzeitiger Laubfall oder das Sterben von Pflanzenteilen bis hin zum Absterben der ganzen Pflanze sind die Folgen. Die Schäden machen sich meist erst im darauffolgenden Sommer bemerkbar, wenn sich die Blätter an den Rändern braun verfärben oder Bäume bereits im Hochsommer völlig entlaubt sind.

## **Tierwelt**

Streusalz greift die Tierpfoten von (Haus-)Tieren, v.a. von Hunden und Katzen, an und führt zu Entzündungen an den Fußballen. Einige Hunde fressen gerne Schnee, was in Verbindung mit Streusalz zu ernsthaften Reizungen und Schäden der Magenschleimhaut führen kann.

## **Wasser**

### *Grundwasser*

Durch die Versickerung gelangt das salzhaltige Schmelzwasser unter anderem in das Grundwasser. Grundwasser-Messstellen in der Nähe großer Straßen weisen daher häufig erhöhte Konzentrationen insbesondere von Chlorid auf. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung (250 mg/L) wird aber in der Regel deutlich unterschritten. Da Grundwasser nur sehr langsam erneuert wird und die wichtigste Trinkwasserquelle darstellt, müssen chemische Beeinträchtigungen aber soweit technisch möglich vermieden werden.

### *Oberflächengewässer*

Das im Schmelzwasser gelöste Salz wird in den Entwässerungssystemen (Abwasserreinigungsanlage, Regenwasserreinigung) kaum zurückgehalten und gelangt daher in die Bäche und Flüsse. Gewässerorganismen können ab Konzentrationen über 200 mg/L von Chlorid-Ionen geschädigt werden. Manche Süßwasserorganismen verschwinden erst bei Konzentrationen von mehr als 500 mg/L. Eine biologische Verödung tritt ab 5 g/L ein. In Regenrückhaltebecken wurden Konzentrationen bis zu 40 g/L gemessen. Deshalb können dort, wo das salzhaltige Wasser einfließt, die kritischen Konzentrationen auch in Bächen und Flüssen überschritten werden. Weiträumig entstehen durch die Einleitung streusalzhaltiger Abwässer aber in der Regel keine bedenklich hohen Konzentrationen.

## **Boden**

Ein Teil der auftauenden und abstumpfenden Streumittel wird durch den Verkehr über die Fahrbahnränder hinaus durch sogenanntes Spritzwasser auf angrenzende Flächen verfrachtet. Auch durch mechanische Schneeräumung gelangen Streustoffe in den straßennahen Randbereich.

Tausalze lagern sich in Böden oberflächlich ab oder werden weiter tiefer in den Boden ausgewaschen. Damit einher geht eine zunehmende Verschlammung und Verdichtung des Bodens sowie eine verringerte Bodendurchlüftung und Wasserspeicherung, was zu einer insgesamt erschwerten Wasseraufnahme im Wurzelbereich führt. Durch den Streusalzeinsatz und den vermehrten Eintrag von Natrium findet v. a. eine Alkalisierung (Erhöhung des pH-Werts) des Bodens statt und damit eine erhöhte Auswaschung von Calcium und Magnesium. Die damit einhergehende Vermischung von Bodenpartikeln sowie die verminderte Gesamthydratation führen zu einer Solausflockung von Bodenteilchen und damit zu einer insgesamt weniger stabilen Bodenstruktur.

Außerdem verkrustet die Bodenstruktur, das erschwert die Versorgung der Wurzeln. Darüber hinaus mindert Salz die Stoffwechselaktivität der Mikroorganismen im Boden.

Seitens des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz ist die Bußgeldbewehrung für den unzulässigen Einsatz von Streusalz grundsätzlich begrüßenswert, jedoch werden die vom Ordnungsamt angeführten Problemstellungen hinsichtlich der nicht flächendeckenden Kontrollmöglichkeit und der entsprechenden Beweisführung geteilt.

Abschließend ist festzustellen, dass die Bewehrung mit Bußgeld bei Verstößen gegen das bereits in der Reinigungs- und Sicherheitsverordnung bestehende Verbot zur Verwendung von Streusalz rechtlich grundsätzlich möglich ist, dies aber die vorstehend ausgeführten Problemstellungen ergibt, so dass die weitere Behandlung des Antrags durch den Senat zu beschließen ist.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Verwaltungssenat beauftragt die Verwaltung zur Erstellung einer entsprechenden Änderungsverordnung, welche die Bußgeldbewehrung für die Verwendung von Streusalz – mit im Interesse der Verkehrssicherheit gebotenen Ausnahmen – vorsieht.  
Diese ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **ALTERNATIV**

2. Die bestehende Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Landshut wird nicht geändert.

### **Anlagen:**

- Anlage. Antrag Nr. 181